

**Satzung über das Verbot der Verbrennung
bestimmter Stoffe zum Schutze vor Umweltgefahren durch
Luftverunreinigung im Baugebiet „Hart-Hölzle“
- 2. Planungsabschnitt -**

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.07.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Ausgenommen sind Holzfeuerungen bei offenen Innen- und Außenkaminen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet des Bebauungsplanes „Hart-Hölzle“ –2. Planungsabschnitt – nachfolgend aufgeführte Grundstücke (Flurstücke) auf der Gemarkung Metzingen:

8342, 8343, 8344, 8345, 8346, 8347, 8348 und 8349.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom Baugebiet „Hart-Hölzle“ –2. Planungsabschnitt– vom 17.12.1983 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Bestehende Verbrennungsanlagen können bis zum 31.12.1995 weiterbetrieben werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann danach auf Antrag eine befristete Verlängerung erteilt werden.

§ 4

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 112 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden können.

§ 5

Die Satzung tritt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Erlass des Landratsamts Reutlingen vom	Öffentliche Be- kanntmachung vom
Satzung	15.07.1983	08.09.1983	20.09.1983